

Anlage 1

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

§ 7 Vorprüfung bei Neuvorhaben

§ 7 hat 1 frühere Fassung und wird in 19 Vorschriften zitiert

(1) ¹Bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. ²Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. ³Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Anlage 1 Liste "UVP-pflichtige Vorhaben"

18.7	Bau eines Städtebauprojektes für sonstige bauliche Anlagen, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung oder einer festgesetzten Größe der Grundfläche von insgesamt
18.7.1	100 000 m ² oder mehr,
18.7.2	20 000 m ² bis weniger als 100 000 m ² ;
18.8	Bau eines Vorhabens der in den Nummern 18.1 bis 18.7 genannten Art, soweit der jeweilige Prüfwert für die Vorprüfung erreicht oder überschritten wird und für den in sonstigen Gebieten ein Bebauungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt wird;
18.9	Vorhaben, für das nach Landesrecht zur Umsetzung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG Nr. L 175 S. 40) in der durch die Änderungsrichtlinie 97/11/EG des Rates (ABl. EG Nr. L 73 S. 5) geänderten Fassung eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen ist, sofern dessen Zulässigkeit durch einen Bebauungsplan begründet wird oder ein Bebauungsplan einen Planfeststellungsbeschluss ersetzt;
19.	Leitungsanlagen und andere Anlagen:
19.1	Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit



Bündnis 90/Die Grünen
im Bezirksausschuss 24

München, 15.05.2020

Antrag:

Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Gebiet der Eggarten-Siedlung nach Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), §7 Absatz 1 und Anlage 1, Nr. 18.7., 18.7.2., 18.8., 18.9., um die Auswirkungen der geplanten Bebauung von 1.750 bis 2.000 WE auf die Umwelt festzustellen.

Begründung:

Das Gebiet der Eggarten-Siedlung umfasst 20,4 ha (siehe SV 14-20 / V 14757, Punkt 3.1.).

Nach UVPG, § 7, Absatz 1 ist von der zuständigen Behörde bei einem Neuvorhaben für Flächen von 20.000 – 100.000 qm eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen (siehe Anlage 1).

Nach UVPG, Anlage 1, Nr. 18.7. fällt das Vorhaben „Eggarten“ in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes, da es sich beim Eggarten um ein Städtebauprojekt handelt, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuches ein Bebauungsplan aufgestellt wird. Im „Strukturkonzept für den Bereich Eggarten-Siedlung“; SV 14-20 / V 14757, Punkt 2.5 wird der engere Umgriff der Eggarten-Siedlung bauplanungsrechtlich als Außenbereich gemäß § 35 BauGB beurteilt.

Die amtliche Stadtbiotopkartierung zeigt innerhalb und außerhalb des engeren und weiteren Planungsumgriffs großflächig Biotope auf Trockenstandorten, die zum Teil besonderem gesetzlichen Schutz unterliegen.

Das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) der Landeshauptstadt München sieht hier das Ziel „Erhalt und Optimierung von Trockenstandorten als lineare Vernetzungsachsen“ in West-Ost und Nord-Südrichtung. Aufgrund dieser Biotope im Bereich des Planungsgebietes. (Vergl . SV 14-20 / V 14757, Biotop).

Deshalb ist davon auszugehen, dass eine Bebauung der Eggartensiedlung eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt haben wird. Aufgrund der besonderen ökologischen Situation im Eggarten können diese Auswirkungen der geplanten Bebauung des Eggartens nur mit einer Umweltverträglichkeitsstudie und deren behördlichen Prüfung (UVP) fundiert beurteilt werden.

Delija Balidemaj, Hans Kübler, Christine Lissner, Alfred Seif, Birgit Trautner

